

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**  
**der von Zementwerk "ODRA" in Opole angebotenen Zemente**

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen bestimmen die Regeln für den Abschluss von Kaufverträgen über Waren, die ausschließlich Unternehmern von dem Zementwerk "ODRA" S.A. mit Sitz in Opole, ul. Budowlanych 9, eingetragen im Nationalen Handelsregister unter der Nr. 0000035256, Steuernummer NIP: 754 033 4784, im Folgenden Verkäufer genannt, angeboten werden. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller von Zementwerk "ODRA" S.A. mit anderen Unternehmern abgeschlossenen Warenverkaufsverträge und gelten somit ausschließlich im Geschäftsverkehr mit anderen Unternehmern. Unter dem Käufer ist eine Wirtschaftseinheit (Unternehmer) zu verstehen. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten die detaillierten Bestimmungen der vom Verkäufer abgeschlossenen Kaufverträge und sind für die Käufer gemäß Artikel 384 § 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbindlich.
2. Bedingungen oder Vorbehalte, die mit diesem Dokument nicht übereinstimmen, sind für den Verkäufer nicht verbindlich, auch wenn er ihnen nicht widerspricht.
3. Das vorliegende Dokument ist in seiner Gesamtheit auszulegen. Alle Bedingungen, die von den in diesem Dokument beschriebenen abweichen, werden von beiden Parteien besprochen.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

1. Gegenstand des Verkaufs sind Zemente, die der Verkäufer während der Laufzeit eines Kaufvertrags oder einer Jahresbestellung anbietet.
2. Ein Unternehmer ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine organisatorische Einheit, die keine juristische Person ist, der aber durch ein Gesetz die Rechtsfähigkeit verliehen wurde und die im eigenen Namen eine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit ausübt.

**§ 2**

1. Der Verkauf von Zementen erfolgt im Rahmen von Einzelgeschäften oder von mehrfachen Einzelgeschäften, die im Rahmen von schriftlich abgeschlossenen Rahmenverträgen oder auf der Grundlage von Jahresaufträgen, die im Original vorgelegt werden, und von Abholvollmachten, die nur auf den Formularen des Verkäufers vorgelegt werden.
2. Die in Absatz 1 genannten Rahmenvereinbarungen oder Jahresaufträge verpflichten die Parteien zum Abschluss von mehrfachen Einzelgeschäften, die während ihrer Laufzeit zu Verkäufen führen, und legen das Gesamtvolumen der Einzelgeschäfte sowie den Zeitplan für ihre Durchführung fest.

**§ 3**

Der Verkauf erfolgt zu dem Nettopreis, der zum Zeitpunkt des Abschlusses jeder einzelnen Transaktion oder jedes von mehrfachen Einzelgeschäften geltend ist, die im Rahmen der Ausführung der abgeschlossenen Rahmenverträge oder der vorgelegten Jahresaufträge getätigt werden, zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich einen anderen Preis vereinbart.

**II. Auslieferung des Verkaufsgegenstandes**

**§ 4**

Der Verkaufsgegenstand kann in folgender Form abgegeben werden: loser Zement, gesackter Zement verpackt in Papiersäcken von 25 kg, auf Einweg- oder Mehrwegpaletten, mit Folienverpackung für jede Palette.

**§ 5**

1. Voraussetzung für die Freigabe der Ware ist, dass der Käufer vor dem ersten Zementbezug einen Jahresauftrag im Original schriftlich erteilt bzw. einreicht:
  - a) bei Selbstabholung EXW - Abholberechtigung für Zement - nur auf den Formularen des Verkäufers,
  - b) bei Abholung mit Lieferung des Verkäufers (DAP) - Stückgutbestellung / Abholberechtigung für Zement.
2. Die jährliche Bestellung sollte Folgendes enthalten:
  - eine Kennzeichnung, die den Käufer entsprechend seiner Rechtsstellung ordnungsgemäß identifiziert, indem sie angibt:
    - a) Vorname, Nachname, Anschrift des Wohnsitzes oder des eingetragenen Sitzes, Steuernummer einer natürlichen Person, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, Geschäftspartner einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts: Firmenname und Anschrift der Hauptniederlassung, und im Falle mehrerer bestellender natürlicher Personen (Personengesellschaften) die oben genannten Daten über jede von ihnen getrennt;
    - b) im Falle einer juristischen Person (Personengesellschaft oder Unternehmen) oder einer anderen organisatorischen Einheit mit Rechtspersönlichkeit: Name (Unternehmen), Anschrift des eingetragenen Sitzes, Registernummer und Position, unter der sie eingetragen ist, REGON-Nummer und Steuernummer;

- Sortiment, Menge und Verpackung des Verkaufsgegenstandes,
  - Unterschrift des Erwerbers oder der zu seiner Vertretung befugten Personen gemäß dem aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder der Eintragung in das Unternehmensregister.
- 3 Die Berechtigung zur Abholung des Zements (Ausdruck des Verkäufers) oder der vom Käufer ausgestellte Einzelauftrag gemäß Absatz 2 muss enthalten:
- ein Zeichen, das den Erwerber entsprechend seiner Rechtsstellung im Sinne von § 2 identifiziert
  - Angaben zur berechtigten Person (Vor- und Nachname des Fahrzeugführers, Serie und Nummer des Ausweises),
  - Art, Menge und Art der Verpackung des Zements,
  - Lieferadresse,
  - Vorname und Nachname und Unterschrift der zur Unterzeichnung von Genehmigungen befugten Person.
4. Die Ausgabe von Zement im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung ist möglich, indem eine Einzelbestellung per Telefon, E-Mail oder Fax an die vom Verkäufer angegebene Adresse aufgegeben wird.
5. Der Käufer trägt die volle Verantwortung für die an die von ihm angegebene Adresse gesendeten Vollmachtsformulare und die auf deren Grundlage durchgeführten Zementlieferungen.
6. Der Verkäufer haftet nicht für Fehler und Auslassungen in der vom Käufer erteilten Genehmigung.
7. Voraussetzung für die Annahme und Ausführung der Bestellung durch den Verkäufer ist, dass der Käufer nicht mit der Begleichung früherer Rechnungen in Verzug gerät und kein Käuferkredit überschritten wird, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
8. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Bestellung nicht auszuführen, wenn der Verkauf durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Unglücksfälle, Kriege, Epidemien, Betriebsstörungen, Streiks, Blockaden oder behördliche Anordnungen) übermäßig erschwert oder unmöglich wird, unabhängig vom Verkäufer, wovon der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen wird.

### **III. Bedingungen für die Lieferung / Annahme von Waren**

#### **§ 6**

1. Die Lieferungen erfolgen unter Berücksichtigung der INCOTERMS 2010 Bedingungen, in denen die Verpflichtungen des Verkäufers und des Käufers im Einzelnen festgelegt sind, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- a) Im Falle der Abholung von Zement zu den Bedingungen EXW Zementwerk "ODRA" S.A. in Opole gilt als Nachweis für den Erhalt der Ware der Lieferschein WZ, der vom Verkäufer zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Verladung auf das Transportmittel des Käufers am Sitz des Verkäufers ausgestellt und von der Person, die die Ware im Namen und im Auftrag des Käufers abholt, oder von einem vom Käufer zur Abholung der Ware bevollmächtigten Spediteur zur Zustellung der Sendung an den Bestimmungsort leserlich unterzeichnet wurde.
- b) Bei DAP-Lieferungen an einen bestimmten Bestimmungsort gilt als Nachweis des Wareneingangs ein WZ-Lieferschein, der von der abholenden Person im Namen und im Auftrag des Käufers am Lieferort leserlich unterschrieben und mit dem Firmenstempel des Unternehmers versehen wird.
2. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Warenannahme zu prüfen, ob die gelieferte Ware mit der Bestellung übereinstimmt und etwaige Fehler, Fehlmengen oder Transportschäden festzustellen und dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei der Freigabe der Ware bestätigt der Käufer durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein WZ die Übereinstimmung mit der Bestellung. Etwaige Beanstandungen hinsichtlich des Zustandes der Verpackung und ihres Schutzes hat der Käufer bei der Freigabe der Ware schriftlich auf dem Lieferschein WZ, Frachtbrief zu melden. Alternativ dazu kann er ein separates Abnahmeprotokoll mit einer vollständigen Beschreibung des Schadens erstellen, das sowohl vom Fahrer als auch vom Käufer unterzeichnet wird. Der Lieferschein WZ, Frachtbrief, auf dem keine Vermerke über Menge und Beschaffenheit der bestellten Ware gemacht wurden, gilt als Beweis für die vertragsgemäße Ausführung der Bestellung ohne Vorbehalte des Käufers.
4. Der Verkäufer bestimmt den Ort, von dem aus die Ware geliefert wird, und die Art der Beförderung. Der Verkäufer haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die er nicht zu vertreten hat, wie z. B. Straßen- oder Witterungsverhältnisse.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes oder der Beschädigung des Kaufgegenstandes geht mit der Übergabe des Kaufgegenstandes auf den Käufer über.

### **IV. Mehrwegverpackung**

#### **§ 7**

1. Im Falle des Verkaufs auf Europaletten zwischen den Parteien wird ein zusätzliches Verkaufsgeschäft über Europaletten abgeschlossen.
2. Der Verkäufer ist nur dann verpflichtet, die vom Käufer erworbenen Europaletten zu ihrem Kaufpreis zurückzukaufen, wenn der Käufer sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Verkaufsdatum unbeschädigt am Sitz des Verkäufers abgeliefert. Wenn Europaletten beschädigt sind, kann der Verkäufer die Rücknahme verweigern.
3. Der Verkäufer zahlt den Preis für den Rückkauf von Europaletten an den Käufer auf der Grundlage einer vom Käufer ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Europaletten. Die Zahlung erfolgt entweder durch Verrechnung innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist oder durch Überweisung auf das in der Mehrwertsteuerrechnung angegebene Bankkonto des Käufers.

## **V. Bezahlung der Waren**

### **§ 8**

1. Nach der Ausgabe des Zements, der Gegenstand des Verkaufs an den Käufer ist, stellt der Verkäufer dem Käufer spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ware abgeholt oder geliefert wurde, eine Rechnung über die Mehrwertsteuer aus, in der die Höhe des Verkaufspreises des Zements angegeben ist.
2. Im Falle der Freigabe von Zement, der Gegenstand des Verkaufs auf Europaletten ist, muss die in Absatz 1 genannte Rechnung den Verkaufspreis der Europaletten gesondert ausweisen, wenn der Verkauf an den Käufer gemäß § 6 erfolgt.
3. Forderungen für den Verkauf von Waren/Europaletten sind zu dem in der Mehrwertsteuerrechnung angegebenen Zeitpunkt auf das dort angegebene Bankkonto des Verkäufers zu zahlen.
4. Mehrwertsteuerrechnung ist auch eine Zahlungsaufforderung.
5. Das Datum der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers.
6. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer dem Verkäufer ohne Einwand die gesetzlichen Zinsen zu zahlen, die für jeden Verzugstag gesondert fällig werden, ohne dass es einer gesonderten Zahlungsaufforderung oder eines Abzugs bedarf.
7. Der Verkäufer hat das Recht, die Lieferung von Zement an den Käufer auszusetzen, wenn dieser mit seinen Zahlungen länger als 14 Tage im Rückstand ist.
8. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an der verkauften Sache bis zur vollständigen Bezahlung des Verkaufspreises vor.
9. Einwände, Bemerkungen oder Beschwerden des Käufers, die vom Verkäufer berücksichtigt werden, unterbrechen die Zahlungsfrist nicht.

## **VI. Garantie und Qualitätsgarantie**

### **§ 9**

1. Zementwerk "ODRA" erklärt, dass die hergestellten Produkte den geltenden Normen PN-EN 197-1 "Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien für Zemente zur allgemeinen Verwendung" und PN-B-19707 "Zement" entsprechen. Spezialzemente. Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien", die durch die ausgestellte Leistungserklärung und die nationale Konformitätserklärung bestätigt wird.
2. Zementwerk "ODRA" S.A. gewährt für den verkauften Zement eine Garantiezeit von 120 Tagen, gerechnet ab dem Datum der Ausstellung des Lieferscheins WZ-Dokuments (bei losem Zement) oder dem auf der Verpackung angegebenen Datum der Zementverpackung. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Garantie ist die Lagerung des Zements durch den Käufer nach den in § 9 und § 10 genannten Grundsätzen.

## **VII . Bedingungen für die Lagerung von losem und gesacktem Zement**

### **§ 10**

#### Looser Zement

1. Loser Zement sollte in speziellen trockenen und sauberen geschlossenen Silos aus Stahl, Stahlbeton oder Beton gelagert werden, um den Zement vor Feuchtigkeit und Verunreinigung zu schützen.
2. Das Silo sollte Zement eines Typs und einer Festigkeitsklasse von einem Hersteller enthalten.
3. Behälter für die pneumatische Be- und Entladung von losem Zement, die mit Vorrichtungen zur Kontrolle des Zementvolumens im Behälter oder mit Löchern zur Messung des Zementpegels ausgestattet sind, sowie Mannlöcher für die Reinigung und Klammern an den Innenwänden sollten an der Sammelstelle vorhanden sein.
4. Die Lagerzeit sollte nicht länger sein als die in § 9 festgelegte Gewährleistungsfrist für die Einhaltung der Standardeigenschaften.

### **§ 11**

#### Gesackter Zement

1. Gesackter Zement kann in offenen Lagern (separater überdachter Platz im Freien, von den Seiten gegen Niederschlag geschützt) oder in geschlossenen Lagern (Gebäude, Räume mit dichtem Dach und Wänden) gelagert werden.
2. Die Dauer der Lagerung sollte nicht länger sein als die garantierte Dauer der Beibehaltung der in § 9 genannten Standardmerkmale, bei offener Lagerung nicht länger als 10 Tage.

## **VIII. Beschwerdeverfahren**

### **§ 12**

#### **A. Benachrichtigung über die Beschwerde:**

1. Wird festgestellt, dass der Zement nicht den Qualitätsanforderungen entspricht, so ist dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in § 9 genannten Gewährleistungsfrist, schriftlich zu reklamieren. Der Käufer hat der schriftlichen Reklamation den Kaufbeleg des Zements beizufügen und muss im Besitz der reklamierten Produktpartie sein.
2. Beanstandungen wegen mangelhafter Verpackung oder Fehlmengen bei Zement, der im Schienen- oder Straßentransport abgeholt wird, sind DAP-Lieferungen an einen bestimmten Bestimmungsort unverzüglich nach Erhalt der jeweiligen Lieferung schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller sollte die beworbene Partie des Produkts aufbewahren. Das Reklamationsschreiben muss folgende Angaben enthalten: Datum, genaue Bezeichnung der reklamierten Forderung, Höhe der Forderung, Begründung der Reklamation, Ort, an dem sich die reklamierten Waren befinden, und Anschrift, an die nach Prüfung der Reklamation eine Antwort

zu senden ist, Unterschrift und Firmenstempel. Bei Bahntransporten ist dem Antrag ein von der Polnischen Bahn PKP erstellter Eisenbahnbericht, ein Nachweis über die Zementlieferung und ein Frachtbrief beizufügen.

3. Bei der Abholung von Zement per Straßentransport unter den Bedingungen EXW Zementwerk "ODRA" S.A. in Opole sind Reklamationen bezüglich der Verpackung sowie Abweichungen zwischen der auf der Rechnung deklarierten Zementmenge und der vom Käufer oder dem vom Käufer beauftragten Spediteur abgeholten Menge unverzüglich schriftlich oder mündlich bei der Produktionsabteilung des Zementwerks "ODRA" S.A. anzuzeigen. Die vorbehaltlose Annahme von Zement, die mit der Unterschrift auf dem PM-Materialpass und dem Lieferschein WZ-Warenausgangsschein bestätigt wird, und das Verlassen des Werksgebietes führt zum Erlöschen des Reklamationsrechts sowohl hinsichtlich der Warenmenge als auch der mangelhaften Verpackung.

#### **B. Ermittlungen:**

1. Nach Eingang einer schriftlichen Beschwerde ergreift der Vertriebs- und Marketingleiter die erforderlichen Maßnahmen, um die Beschwerde umfassend zu untersuchen.

2. Bei Unstimmigkeiten in der Beurteilung der Zementqualität erfolgt die Beilegung auf der Grundlage der Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens, dessen Kosten von demjenigen getragen werden, zu deren Nachteil die Beschwerde untersucht wurde. Der Käufer, der eine Qualitätsreklamation vorbringt, ist verpflichtet, dem Hersteller unter Androhung der Ablehnung der Reklamation zu gestatten, zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt und an einem vereinbarten Ort mindestens zwei repräsentative Proben der beworbenen Warenpartie zu untersuchen und zu entnehmen: eine für die Prüfung in einem Labor des Herstellers, die andere für eine eventuelle Vergleichsprüfung durch ein unabhängiges und akkreditiertes Labor.

3. Wenn eine Reklamation akzeptiert wird, verpflichtet sich das Zementwerk "ODRA" S.A., den Schaden zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu beheben. Der Kunde hat das Recht, gegen ablehnende Entscheidungen gemäß den geltenden Vorschriften Einspruch zu erheben.

4. Im Falle der Ablehnung einer Reklamation behält sich das Zementwerk "ODRA" S.A. das Recht vor, dem Reklamierenden die Kosten des Reklamationsverfahrens in Rechnung zu stellen.

### **IX. Vertraulichkeitsregeln**

#### **§ 13**

1. Der Käufer verpflichtet sich, die Vertraulichkeit zu wahren und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vorstands des Zementwerks „ODRA“ S.A. mit Sitz in Opole keine Informationen über das Firmengeheimnis des Verkäufers und der mit ihm zusammenarbeitenden Unternehmen zu verbreiten, insbesondere keine Informationen, die er von den Vertretern und Mitarbeitern des Zementwerks „ODRA“ S.A. mit Sitz in Opole erhält.

2. Als Betriebsgeheimnis gelten technische, technologische, organisatorische oder sonstige Informationen von wirtschaftlichem Wert, die in ihrer Gesamtheit oder in einer bestimmten Zusammenstellung und Sammlung ihrer Bestandteile den Personen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, nicht allgemein bekannt oder diesen Personen nicht ohne weiteres zugänglich sind. Unter Geschäftsgeheimnissen sind insbesondere alle Informationen in jeglicher Form zu verstehen, einschließlich mündlicher, schriftlicher und digitaler Informationen, die sich insbesondere auf die Aktivitäten des Unternehmens, seine Finanzen und Entwicklungspläne, Jahresabschlüsse des Unternehmens, Analysen, Budgets, Prognosen, Bewertungen, laufende und geplante Projekte, Prozesse, Produkte, Informationen über die Zusammensetzung, Methoden zur Herstellung von Produkten, Investitionsabsichten, Marketingmethoden, Pläne für die weitere Entwicklung sowie von Dritten erhaltene Geschäftsgeheimnisse beziehen, Herstellung, Beschaffung und Verwendung von Rohstoffen, Marketing, Forschung und Entwicklung, Technologie, Ausrüstung und andere Vermögenswerte, Daten, Datenbanken, personenbezogene Daten, Know-how, Konzepte, geistiges Eigentum, Kosten, Gewinne, Umsätze, Listen von Auftragnehmern, deren Daten, Anforderungen von Auftragnehmern, intern entwickelte Methoden zur Gewinnung von Auftragnehmern, Merkmale und andere Fakten in Bezug auf bestehende oder potenzielle Auftragnehmer, Vereinbarungen mit Auftragnehmern oder Lieferanten, Preislisten, Rechnungen, Mengenberichte, Qualitätssicherungsberichte.

3. Der Käufer erklärt ferner, dass er alle Informationen, die das Unternehmen Zementwerk „ODRA“ S.A. mit Sitz in Opole betreffen oder die für die vom Zementwerk „ODRA“ S.A. mit Sitz in Opole ausgeübten Tätigkeiten relevant sein können, insbesondere über Investitionsabsichten, Expansionspläne, Vermarktungsmethoden und Baupläne, ausschließlich zum Zwecke und im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen verwenden wird.

4. Die oben genannten Verpflichtungen des Käufers sind zeitlich nicht begrenzt und bleiben sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit mit dem Zementwerk „ODRA“ S.A. mit Sitz in Opole als auch in der Zeit nach Beendigung dieser Zusammenarbeit auf unbestimmte Zeit bestehen.

### **X Schlussbestimmungen**

#### **§ 14**

Im Falle von Umständen, auf die die Vertragsparteien keinen Einfluss haben, wie Naturkatastrophen, Katastrophen, Kriege, Epidemien, Betriebsstörungen, Streiks, Blockaden oder behördliche Anordnungen, die es den Parteien unmöglich machen, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wird die Erfüllungsfrist des Kaufvertrags um die Dauer der höheren Gewalt verlängert, vorausgesetzt, dass die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten solcher Umstände "höherer Gewalt" informiert wird.

### **§ 15**

Gemäß dem Inhalt von Artikel 4c des Gesetzes vom 8. März 2013 über die Verhinderung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr (Gesetzblatt 2019, Punkt 118) erklärt die Gesellschaft, dass sie den Status eines Großunternehmers hat.

### **§ 16**

1. Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossen wurden, ist in erster Instanz ausschließlich das für den Sitz des Verkäufers sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.
2. Alles, was nicht ausdrücklich im Kaufvertrag oder in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Zemente geregelt ist, unterliegt den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Transportgesetz.

Opole, .....

Vorstand des Zementwerks "ODRA" S.A. in Opole